



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27. Oktober 2010
Zl. K-036-3/271010/DR

GZ: 632 719/1-V/2/a/10

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf auf unsere **Stellungnahme** vom Sommer des Jahres, die im Folgenden inhaltlich erneuert und bekräftigt wird:

Vorab wird festgestellt, dass das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz samt Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsanwaltschaft auf die Dienstverhältnisse von beamteten oder vertragsbediensteten Mitarbeitern von Gemeinden keine Anwendung findet.

Die diesbezügliche Rechtsgrundlage für derartige Dienstverhältnisse bilden die Gleichbehandlungsgesetze der Länder.

Im Gegensatz zu der dort relativ einfachen Regelung stellt sich das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz schon jetzt als eine – aus unserer Sicht – kaum



administrierbare, extrem-bürokratische und wirklichkeitsfremde Gesetzesmaterie dar, deren Tendenz durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, der zusätzliche und noch kasuistischer Tatbestände der Gleichbehandlung und Diskriminierung enthält, weiter verstärkt wird.

Auch die Fülle von Vollzugsinstitutionen wie Gleichbehandlungskommissionen (mit Gliederung in Senate!), Gleichbehandlungsanwaltschaft, die diversen Anwälte und –innen für Gleichbehandlung in Verbindung mit dem Beschwerde- und dem Recht auf Strafantragstellung durch übergangene StellenbewerberInnen oder betroffene Personen lassen sich mit der höchst dringend anstehenden Verwaltungsreform sowie mit der massiven Forderung nach einem drastischen Bürokratieabbau in keinster Weise vereinen.

Die Gemeinden wären von den beabsichtigten Gesetzesänderungen nicht nur im Wege der anzupassenden Ausführungsgesetze betroffen, sondern darüber hinaus auch direkt als Eigentümer von gemeindeeigenen Betrieben und von ausgegliederten Gesellschaften, bei denen die Gemeinde als Arbeitsgeber von Dienstnehmern wie in der Privatwirtschaft auftritt.

Sowohl in dieser Eigenschaft, aber auch aus den oben erwähnten prinzipiellen Erwägungen wird der vorliegende Entwurf daher vom Österreichischen Gemeindebund abgelehnt.

Die Vorlage der Regierungsvorlage wird neuerlich zum Anlass genommen, um anzuregen, das bestehende Gesetz von Grund auf zu überarbeiten und auf einige wenige, auch vollziehbare, Bestimmungen zu reduzieren. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wäre die Rückführung auf nur eine Behörde sinnvoll. Die die Diskriminierungstatbestände gehören in einen Paragraphen zusammengefasst, und ebenso sollten Verstöße dagegen mit einer einheitlichen Sanktion als Verwaltungsübertretung geahndet werden. Die Durchsetzung von

Ungleichbehandlungen im Bereich von privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen sollte bei den Arbeits- und Sozialgerichten belassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel